

An die
Datenschutzkommission

Hohenstaufengasse 3
A-1010 Wien

Wien, 12.1.2012

Betreff: Eingabe gem. § 30 DSGVO 2000

Antragsgegner: Google Inc.
1600 Amphitheatre Parkway
94043 Mountain View, CA
United States of America

Per Meyerdierks
Google Germany GmbH
ABC-Straße 19
20354 Hamburg
Deutschland

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Wie auf dem DVR-Registerauszug des Antragsgegners ersichtlich ist, wurde dessen Datenanwendung „Digitale Bildaufnahmen zum Zwecke der Erstellung und Verbesserung von Kartenmaterial sowie zum Zwecke der Einbindung in die Funktion „Street View“ per 21.04.2011 registriert.

Als Rechtsgrundlage für die Datenanwendung nennt der Antragsgegner „überwiegende berechnete Interessen“ sowohl von sich als auch von nicht näherbezeichneten Dritten gemäß § 8 Abs 1 Z 4 DSGVO 2000.

Inwiefern die Interessen des Antragsgegners an der systematischen Erfassung großer Teile des öffentlichen Raumes, inkl. sämtlicher Personen die sich zum Erfassungszeitpunkt im Aufnahmebereich der Kameras des Antragsgegners aufhielten, das Interesse von Personen welche nicht durch den Antragsgegner erfasst werden möchten, überwiegen wird durch den Antragsgegner nicht begründet.

Es besteht daher der Verdacht, dass die Interessen des Antragsgegners rein finanzieller Natur sind, vor allem da die Nutzung der Dienste für die die Aufnahmen gemacht wurden / werden nur eingeschränkt kostenlos in Anspruch genommen werden können. Siehe dazu beigelegten Ausdruck der Nutzungsbegrenzungen des Antragsgegners.

Darüberhinaus geht aus der DVR-Registrierung nicht hervor welche Dritte es sind die ebenfalls ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Abbildung des öffentlichen Raumes im Internet haben.

Zwar sichert der Antragsgegner in der Zweckbeschreibung seiner Datenanwendung zu „Gesichter von Passanten und Autokennzeichen automatisch zu erkennen und diese unkenntlich zu machen“. In einem nach dem Abschluss der Registrierung erschienenen Zeitungsbeitrag räumte der schweizerische Country Manager des Antragsgegners jedoch ein, dass eine 100-prozentige Unkenntlichmachung von Gesichtern nicht möglich ist. Siehe dazu beigelegten Zeitungsbeitrag.

Weiters gibt der Antragsgegner im DVR-Einlagebogen an die unveränderten Originalaufnahmen für eine unbestimmt lange Zeit weiter zu speichern. Benutzer sollen zwar die Möglichkeit erhalten Bilder zu melden, sodass diese anschließend in der Street View Funktion unkenntlich gemacht werden. Dass gleichzeitig auch die zu einem gemeldeten Bild gehörenden Originalaufnahmen gelöscht werden geht aus dem Einlagebogen aber nicht hervor.

Daher wird befürchtet, dass die Bestimmungen des § 28 DSG 2000 verstoßen wird indem von Betroffenen gemeldete Bilder lediglich unkenntlich gemacht nicht aber gelöscht werden.

Ebenfalls unklar ist weshalb ein in den Vereinigten Staaten von Amerika niedergelassener Auftraggeber entgegen der Bestimmung des § 6 Abs 3 DSG 2000 einen in Deutschland ansässigen Vertreter benennt. Dadurch wird es Betroffenen erschwert ihre Rechte gegen den Auftraggeber durchzusetzen.

Aus den oben genannten Gründen regen wir daher die Überprüfung der Street View Datenanwendung des Antragsgegners durch die Datenschutzkommission gemäß § 30 Abs 2 DSG 2000 sowie das gegebenenfalls notwendige Ergreifen von weiteren Maßnahmen an damit die Datenanwendung auf eine, den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes entsprechende, Art und Weise betrieben wird.

Sollte sich die Street View Datenanwendung nicht im Einklang mit dem österreichischen Datenschutzgesetz betreiben lassen, so wird die Datenschutzkommission ersucht deren Betrieb gemäß § 22a Abs 4 bzw. § 30 Abs 6a DSG 2000 zu untersagen.

Hochachtungsvoll

Dr. Hans G. Zeger

Beilage: Neue Züricher Zeitung - Patrick Warnking - Street View ist nützlich für die Schweiz
Google Maps API-Familie – FAQ - Nutzungsbegrenzungen



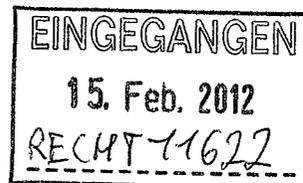
REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-531 15/2525
Fax: ++43-1-531 15/2690
e-mail: dsk@dsk.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSK-K213.120/0002-DSK/2012

Sachbearbeiter: Mag Dr. LL M Gregor KÖNIG

Kontroll- und Ombudsmannverfahren (§ 30 DSGVO 2000)
Google Inc., Per Meyerdieks (Google Germany GmbH)



Mitteilung nach § 30 Abs. 7 DSGVO 2000

ARGE Daten - Österr. Gesellschaft für Datenschutz

Redtenbachergasse 20
1160 Wien

per Telefax: 01/532 09 74

Betrifft: Ihre Eingabe vom 12. Jänner 2012, Mitteilung nach § 30 Abs. 7 DSGVO 2000

Die Datenschutzkommission hat Ihre Eingabe vom 12. Jänner 2012 betreffend die durch Google Inc. gemeldete und im Datenverarbeitungsregister zu DVR 4000437 registrierte Datenanwendung Street View erhalten. Dazu teilen wir mit, dass der Anregung, aus den in der Eingabe näher angeführten Gründen die gegenständliche Datenanwendung gemäß § 30 Abs. 2 DSGVO 2000 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Herstellung eines rechtskonformen Betriebes zu treffen, nicht gefolgt wird.

Zu diesem Ergebnis führen folgende Gründe:

1. Gemäß § 30 Abs. 2 DSGVO 2000 kann die Datenschutzkommission im Fall eines begründeten Verdachts auf Verletzung der Rechte oder Pflichten eines Auftraggebers Datenanwendungen überprüfen. Ein solcher Verdacht kann sich daraus ergeben, dass Pflichten eines Auftraggebers gänzlich unterlassen wurden oder die Datenanwendung abweichend vom Ergebnis der Pflichterfüllung betrieben wird. Im konkreten machen Sie unter Anführung verschiedener Gründe geltend, die Datenanwendung Street View werde nicht dem DSGVO 2000 entsprechend betrieben.

- 2 -

2. Die Datenanwendung Street View des Auftraggebers Google Inc. war bereits Gegenstand eines Verfahrens nach § 30 DSGVO 2000 (ha. protokolliert zu GZ K213.051) sowie eines Meldeverfahrens nach §§ 17ff DSGVO 2000 (DVR 4000437). Sie zeigen in Ihrem Schreiben keine Sachverhaltselemente auf, die rechtlich relevant sind und nicht damals schon bekannt gewesen wären. Die Datenschutzkommission hat diese Sachverhaltselemente in den jeweiligen Verfahren in ihren Entscheidungen bereits berücksichtigt.

3. Sie bringen vor, die Rechtsgrundlage für die Datenanwendung „überwiegende berechtigte Interessen“ gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 DSGVO 2000 sei nicht näher begründet worden. Die Interessen des Antragsgegners seien nicht näher ausgeführt, die in der Bestimmung bezogenen Dritten seien überhaupt nicht genannt.

Wie aus dem DVR-Auszug ersichtlich, ist der Zweck der Bildaufnahmen einerseits die Verbesserung von Kartenmaterial, andererseits, nach entsprechender Bearbeitung durch Unkenntlichmachung von Gesichtern und Autokennzeichen, die Einbindung des Bildmaterials in die Funktion Street View. Für beide Zwecke wurde betreffend die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Z 4 DSGVO 2000 als Rechtfertigung genannt und hat dementsprechend eine Interessenabwägung stattgefunden.

Zu Zweck 1 „Erstellung und Verbesserung von Kartenmaterial“: Wie in der Meldung ausgeführt wird, werden die Informationen etwa für die Bestimmung des Standorts eines Behindertenparkplatzes, des Routenverlaufes von Einbahnstraßen und sonstiger Verkehrsführung, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Lage von Hotels, Tankstellen, Geschäften und sonstiger sog. Points of Interest ausgewertet. Das so verbesserte Kartenmaterial wird dann im Rahmen verschiedener öffentlich zugänglicher Dienste von Google Inc. wie zB Google Maps, Google Maps Navigation und Google Earth zur Verfügung gestellt. Die von Ihnen erwähnten und beigelegten Nutzungsbeschränkungen betreffen schon ihrer Art nach nur kommerzielle Nutzungen im großen Rahmen, für die sich Google Inc. offenbar eine Nutzungsgebühr vorbehält. Die private wie kommerzielle Nutzung ist ansonsten für sämtliche Personen frei zugänglich. Dies hat aus Sicht der Datenschutzkommission ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Google Inc. und von Dritten (jeder Nutzer der genannten Services) begründet.

Zu Zweck 2 „Einbindung des Bildmaterials in Street View“: Dies war aus Sicht der Datenschutzkommission nur dann gerechtfertigt, wenn jene personenbezogenen Daten, deren Informationsgehalt nicht allgemein zugänglich ist (wie eben der Aufenthalt einer Person oder eines Fahrzeuges an einem bestimmten Ort zum Zeitpunkt der Aufnahme), entsprechend anonymisiert werden. Dementsprechend hat Google Inc. zugesagt, vor

- 3 -

Veröffentlichung von Bilddaten ein automationsunterstütztes Verfahren zur Unkenntlichmachung von Gesichtern und KFZ-Kennzeichen einzusetzen. Dass diese Unkenntlichmachung nicht mit 100%-iger Sicherheit möglich ist, wurde von Google Inc. während des gesamten Verfahrens nicht nur nicht bestritten, sondern im Besonderen hervorgehoben und daher auch in der Entscheidung der Datenschutzkommission berücksichtigt. Die Anwendung Street View ist Teil der Dienste der Google Inc. wie zB Google Maps, Google Maps Navigation und Google Earth. Zur Zugänglichkeit dieser Dienste gilt das oben Gesagte.

4. Weiters geben Sie an, dass entgegen den Angaben in der Zweckbeschreibung der Datenanwendung, Gesichter von Passanten und Autokennzeichen würden automatisch erkannt und unkenntlich gemacht, eine 100-%-Unkenntlichmachung von Gesichtern unmöglich sei. Dies ist, wie schon unter 3. ausgeführt, der Datenschutzkommission zum Zeitpunkt der Durchführung der oben erwähnten Verfahren bekannt gewesen.

Ergänzend zu den von Google Inc. bereits im Rahmen des Meldeverfahrens bzw. Prüfverfahrens gemäß § 30 DSGVO 2000 getätigten Zusagen (z.B. Unkenntlichmachung der Gesichter und Autokennzeichen vor Veröffentlichung der Daten im Internet und Information der Öffentlichkeit) hat die Datenschutzkommission an Google Inc. ua. folgende Empfehlungen ausgesprochen:

„a. Bei Aufnahmen von Personen in besonders sensiblen Bereichen sind jedenfalls nicht nur die Gesichter, sondern auch die Gesamtbilder der Personen unkenntlich zu machen. Dazu zählen insbesondere die Eingangsbereiche von Kirchen, Gebetshäusern, Krankenhäusern, Frauenhäusern und Gefängnissen.

b. Bildaufnahmen privater, für einen Spaziergänger nicht einsehbarer Immobilien, wie insbesondere umzäunter Privatgärten und -höfe, sind vor einer Veröffentlichung im Internet unkenntlich zu machen.“

Die Klaraufnahmen der Bilddaten durften nur deshalb nach Bearbeitung für die Erstellung von Kartenmaterial aufbewahrt bleiben, um das Anonymisierungsverfahren zu verbessern. Diese Aufbewahrungsfrist wurde aber mit maximal 1 Jahr begrenzt.

5. Weiters bemängeln sie, dass Originalaufnahmen für unbestimmt lange Zeit gespeichert blieben, auch nach (ursprünglicher oder nachträglicher) Unkenntlichmachung von Bildteilen. Es werde daher befürchtet, dass § 28 DSGVO 2000 nicht erfüllt werde, wenn Bilder nur unkenntlich gemacht, nicht aber gelöscht werden.

- 4 -

Siehe dazu zunächst die Ausführungen unter 4. Die Datenschutzkommission hat für die Einbindung der Bilddaten in Street View ua. folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Gemäß § 28 Abs. 2 DSG 2000 steht dem Betroffenen ab dem Zeitpunkt der Ermittlung der Daten ein Widerspruchsrecht zu. Um den Betroffenen auch vor Veröffentlichung der Bilddaten diese Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Gebäuden einzuräumen, sind geeignete Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, die ein einfaches und unbürokratisches Geltendmachen des Widerspruchsrechts ermöglichen. Auf dieses (bereits vor Veröffentlichung bestehende) Widerspruchsrecht und das Werkzeug zur Ausübung des Widerspruchsrechts ist auch auf der Website der Google Inc. hinzuweisen.“ (Fettdruck nicht im Original)

Die gegenständliche Empfehlung geht also davon aus, dass das Widerspruchsrecht den Betroffenen bereits ab dem Ermittlungszeitpunkt zusteht und einen Lösungsanspruch begründet. Zu beachten ist dabei, dass das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 2 DSG 2000 nur für öffentlich zugängliche Dateien gilt. Dies ist nur bei Zweck 2 (siehe oben) der Fall. Die Unkenntlichmachung in der Weise, dass für die Daten in diesem Teil der Datenanwendung durch niemandem mehr (also weder Nutzern, noch Google Inc. selbst) der Personenbezug wieder herstellbar wäre, damit also eine Anonymisierung iSd DSG 2000 verwirklicht wurde, ist einer physischen Löschung gleichzuhalten. Ihre Befürchtung, dem Widerspruchsrecht werde in der Praxis keine Folge geleistet, kann mangels des Starts von Street View in Österreich, zum jetzigen Zeitpunkt nicht geteilt werden. Sollte der Dienst – nach entsprechender Vorankündigung durch Google Inc. – in Österreich doch noch starten, wird die Datenschutzkommission auf die Einhaltung ihrer Empfehlungen ein besonderes Augenmerk legen.

6. Schließlich habe der in den USA ansässige Auftraggeber entgegen § 6 Abs. 3 DSG 2000 einen in Deutschland ansässigen Vertreter benannt, womit es Betroffenen schwerer ist, ihre Rechte gegen den Auftraggeber durchzusetzen.

Die bezogene in Deutschland ansässige Person ist entgegen Ihren Vermutungen nicht als Vertreter, sondern als Sachbearbeiter angegeben. Der Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 DSG 2000 wurde dadurch nachgekommen, indem als in Österreich ansässiger Vertreter die Google Austria GmbH, Graben 19, 1010 Wien, angegeben wurde. Dies ist aus den öffentlich einsehbaren Angaben zum Auftraggeber Google Inc. ersichtlich.

7. Abschließend werden Sie darauf verwiesen, dass die Bestimmungen des § 22a Abs. 4 bzw. § 30 Abs. 6a DSG 2000, wonach die Datenschutzkommission ersucht wurde, den Betrieb der Datenanwendung zu untersagen, bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 16

- 5 -

Abs. 3 DSG 2000 (spätestens 1. September 2012) nicht anzuwenden sind. Schon aus diesem Grund kann die Datenschutzkommission angeregte, dort geregelte Maßnahmen nicht ergreifen.

Dies wird verfahrensabschließend gemäß § 30 Abs. 7 DSG 2000 mitgeteilt.

14. Februar 2012
Für die Datenschutzkommission
Das geschäftsführende Mitglied:
SOUHRADA-KIRCHMAYER

Signaturwert	TDYnLuMXWIT3wJh9K3zl2R40LnoU6qJ/OTED8yRsyNgMxG1plITPedwgOmPgHAhRx77 HPoLr0lteFf9QitJynFmbcMmko0tH6mmMFyOn+uWN3lc21br8DxscrYu7ItVSJOJ/9D 6Y9ACmAViNv7b/wV2/hcuP2dSaLi4lIP0CPhQXxA1ICTgLh7DaSiuLcUgh5syoXi+E3 J07aHpR7ycd0QhqqGXDQcMJVmXyqGb6zHVe7QuP5x7NNJlOHq/BFF/viXnVnV7nlQje 9v0Kgb9B4nzsKnQWWbazU+DBS6YjSgaQX/hMlKgRc7qHHsrhWmlsXEAP+p9dLMiEEFH TOPr3CQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Amtssignatur Datenschutzkommission,O=Amtssignatur Datenschutzko mmission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-15T09:38:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	543759
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	